

Grünflächensatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung M-V in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Kommunaleigentum befindlichen Anlagen, die der Gesundheit, der Erholung und der Freizeit der Bevölkerung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, Gewässer
- Parkmöblierungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune u.ä.
- Spiel- und Sportplätze
- das Straßenbegleitgrün, Wander- und Spazierwege
- allgemein zugängliche öffentliche Grünanlagen
- speziell naturbelassene Landschaftsteile,
- begrünte Gemeindeplätze und Rondelle.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Die Gemeinde Wendisch Baggendorf kann die Benutzung von Anlagen und Anlagenteilen einzeln durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmt Nutzungsarten ausschließen.

(2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere des Begehens von unbeleuchteten Wegen und Plätzen bei Dunkelheit, sowie das Betreten von Gewässern geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Wendisch Baggendorf zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Grünanlagen besteht nicht.

§ 3

Untersagungsbestimmungen

(1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:

- Anpflanzungen jeglicher Art, wie z.B. Blumen, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen zu betreten,
 - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - das Versetzen und Entfernen von Parkmöblierungen,
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen. Gleiches gilt für Flächen, die durch ihre Anlage oder ihren Bewuchs dem öffentlichen Verkehr offensichtlich entzogen oder durch Bordsteine von Fahrflächen getrennt sind,
- gefährliche Spiel- und Sportgeräte und Schieß- und Wurfgeräte zu gebrauchen,
 - auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - Abfälle auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu hinterlassen,
 - Herbstlaub und jegliche Garten- oder Straßenreinigungsabfälle einzubringen,
 - zu Zelten und zu Übernachten.

(2) Personen, die Hunde auf den Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
- Hunde von Kinderspiel- und Sportplätzen ferngehalten werden bzw. an der Leine zu führen sind,
- Grünflächen und deren Bestandteile durch die Tiere nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde Wendisch Baggendorf kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 handelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch-Baggendorf, *07.04.2022*

N. Lewing
Bürgermeister

